

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
HA 6885097-948	1.10.2022	ISV - Interessengemeinschaft selbständiger Versicherungskaufleute e.V.	VHBD

Teil 1)

Besondere Vereinbarungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Versicherungsvertretern / Ausschließlichkeitsvertretern, Immobiliardarlehensvermittler, Finanzanlagenvermittlern (offene Investmentvermögen, geschlossene Investmentvermögen und Vermögensanlagen) und von Wohnimmobilienverwaltern

Stand 1.10.2022

I. Versicherte Tätigkeit

Versicherungsschutz besteht für folgende Berufstätigkeiten im Sinne von Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH - Stand 1.7.2015):

1. die Vermittlung von Versicherungsverträgen gemäß § 34d Gewerbeordnung (GewO).

Versicherungsschutz besteht auch für:

- a) die rechtlich zulässige Beratung - auch Arbeitnehmerberatung - im Bereich der betrieblichen Altersversorgung.

Mitversichert ist die in diesem Zusammenhang stehende Empfehlung bzw. Vermittlung von rückgedeckten Versorgungsmodellen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- dem Erstellen versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen sowie betriebswirtschaftlicher Modellrechnungen;
 - der Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungseinrichtungen, wie zum Beispiel Unterstützungskassen, Pensionskassen, Pensionsfonds und Treuhandkonstellationen;
 - der Anlage von Vermögenswerten sowie der Berechnung und Bildung von Rückstellungen;
- b) die Vermittlung von Darlehensverträgen oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge gemäß § 34c Absatz 1 Ziffer 2 GewO;
 - c) die Vermittlung von Vertragsabschlüssen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge gemäß § 34c Absatz 1 Ziffer 1 GewO;

Anlage zum Versicherungsschein Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
HA 6885097-948	1.10.2022	ISV - Interessengemeinschaft selbständiger Versicherungskaufleute e.V.	VHBD

- d) die Vermittlung von Bausparverträgen;
 - e) die Vermittlung von Leasingverträgen;
 - f) die Vermittlung von Spar-, Einlagen- und Kontenverträgen (auch Metallkontenverträge) von Banken, sofern die betreffenden Banken am Einlagensicherungsfonds teilnehmen oder eine volle Absicherung über vergleichbare Instrumentarien gewährleistet ist, sowie die Vermittlung von Kreditkarten;
 - g) die Vermittlung von Mitgliedschaften in der gesetzlichen Krankenversicherung;
 - h) die Vermittlung von Direktinvestitionen in Transport-Container im Zusammenhang mit deren Erwerb und Weitervermietung;
 - i) die gewerbsmäßige Tätigkeit als Haus- und Grundstücksverwalter, soweit die Anzahl der verwalteten Einheiten 50 nicht übersteigt. Soweit nicht besonders vereinbart besteht kein Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO sowie für die Verwaltung von eigenem Haus- und Grundstückseigentum. Soweit nicht besonders vereinbart, bezieht sich der Versicherungsschutz auch nicht auf die Verwaltung überwiegend oder ausschließlich gewerblich genutzter Objekte;
 - j) die Tätigkeit als zertifizierter Generationenberater;
 - k) die rechtlich zulässige Beratung - auch Honorarberatung - im Rahmen der vorgenannten versicherten Tätigkeiten.
2. **(soweit rechtlich zulässig)** die Tätigkeit als Immobiliendarlehensvermittler (§ 34 i Abs. 1 GewO) bzw. Honorar-Immobiliendarlehensberater (§ 34 i Abs. 5 GewO).
3. **(soweit rechtlich zulässig)** die Anlagevermittlung gemäß § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) und die Anlageberatung gemäß § 1 Absatz 1a Nummer 1a KWG zu
- Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
 - Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
 - Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG)
- im Rahmen der Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f GewO.
4. **(soweit rechtlich zulässig)** die Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung (GewO) sowie die Tätigkeit als Immobilienverwalter sowie Gebäudemanager für nicht ausschließlich gewerblich genutzte Immobilien (keine Industrie- und Produktionshallen sowie Fabriken) im Rahmen des kaufmännischen, technischen und infrastrukturellen Gebäudemanagements nach DIN 32736 einschließlich Flächenmanagement.

Im Rahmen des technischen Gebäudemanagements ist der routinemäßige Betrieb von technischen Gebäudeanlagen mit bis zu 50 % der vereinbarten Versicherungssumme, aber höchstens mit 500.000 Euro für alle Schäden eines Versicherungsjahres versichert.

Anlage zum Versicherungsschein Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
HA 6885097-948	1.10.2022	ISV - Interessengemeinschaft selbständiger Versicherungskaufleute e.V.	VHBD

Ziffer 9 der AVB-VH - Stand 1.7.2015 wird wie folgt ergänzt:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass

- a) Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder ein Dritter diese Versicherungsverträge in seiner Eigenschaft als Versicherungsvermittler/-berater betreut.
- b) der Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft verändert wird.

Im Bereich der unter Ziffer 1.5.2 dieser Besonderen Vereinbarungen beschriebenen Tätigkeit als Gebäudemanager bezieht sich der Versicherungsschutz ferner nicht auf

- c) die Haftung als Generalüber- oder -unternehmer von Service- und/oder Ausführungstätigkeiten.
- d) Versicherungsschutz besteht jedoch hinsichtlich der Tätigkeiten im versicherten Bereich für das Auswahlverschulden bei der Beauftragung von Subunternehmern;
- e) die Planung (wohl hingegen Layoutplanung), Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden und Maschinen. Auch die Planung von Anlagekomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko) fällt nicht unter den Versicherungsschutz;
- f) Schäden aus fehlerhafter Berechnung oder aus der Überschreitung von Bauzeiten und Lieferfristen;
- g) die Ausführung technischer Wartungsarbeiten. Schäden, die darauf beruhen, dass technische Gebäudeanlagen, insbesondere EDV- und Telekommunikationsanlagen, ausfallen oder fehlerhaft funktionieren, sind nicht versichert. Versichert sind aber die Folgen fehlerhaften Operatings oder Regulierungsfehler des Versicherungsnehmers.

Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 GewO besteht nur, sofern die mitversicherte Person gleichzeitig eine Erlaubnis nach § 34d GewO als Versicherungsvermittler besitzt und für diese Tätigkeit als Versicherungsvermittler im Rahmen dieses Gruppenvertrages Versicherungsschutz besteht.

5. Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer als sogenannter gebundener Vermittler unter der Haftung eines Haftungsdaches die unter Ziffer I. 3. bezeichneten Finanzinstrumente vermittelt bzw. Anlageberatung betreibt.
6. die Tätigkeit als Tippgeber in Bezug auf die vorgenannten versicherten Tätigkeiten.

II. Versicherungsumfang

1. Versicherungsschutz für sonstige Berufstätigkeiten

Die Versicherungssumme für die Versicherungsvermittlung gem. Ziffer I.1. beträgt 2.000.000 Euro und steht für jede mitversicherte Person (Agenturinhaber) zur Verfügung. Die Versicherungssumme für die neben der Versicherungsvermittlung in Ziffer I. 1. a) bis k) dieser Besonderen Vereinbarungen genannten sonstigen Berufstätigkeiten beträgt 500.000 Euro.

Anlage zum Versicherungsschein Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
HA 6885097-948	1.10.2022	ISV - Interessengemeinschaft selbständiger Versicherungskaufleute e.V.	VHBD

Die Höchstleistung für alle Verstöße eines Versicherungsjahres beträgt im Versicherungsvermittlungsbereich das Zweifache, im Bereich außerhalb der Pflichtversicherung das Einfache für jeden Agenturinhaber.

Die Versicherungssumme für die Immobiliendarlehensvermittlung – soweit rechtlich zulässig – beträgt 500.000 Euro und steht für jede mitversicherte Person zur Verfügung. Die Höchstleistung für alle Verstöße eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache je mitversicherte Person.

Die Versicherungssumme für die Finanzanlagenvermittlung – soweit rechtlich zulässig – beträgt 1.500.000 Euro und steht für jede mitversicherte Person zur Verfügung. Die Höchstleistung für alle Verstöße eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache je mitversicherte Person.

Die Versicherungssumme für die Wohnimmobilienverwaltung – soweit rechtlich zulässig – beträgt 500.000 Euro und steht für jede mitversicherte Person zur Verfügung. Die Höchstleistung für alle Verstöße eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache je mitversicherte Person.

2. **Unbegrenzte Nachhaftung**

Abweichend von Ziffer 6.3 der AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorgekommenen Verstöße.

3. **Übernahme der Nachhaftung der Vorversicherer (Rückwärtsversicherung)**

Abweichend von Ziffer 6.4.1 der AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Es besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die während der Laufzeit aller vorangehenden Versicherungsverträge vorgekommen sind, sofern jeweils lückenloser Versicherungsschutz bestanden hat.

4. **Örtlicher Geltungsbereich**

Ziffer 8.2 der AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt nicht für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die sonstigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

5. **Versicherungsschutz für Organe und Mitarbeiter von Unternehmen**

Ziffer 5 der AVB-VH - Stand 1.7.2015 erhält folgenden Wortlaut:

„5. Was gilt für Unternehmen?

5.1 Verstöße von Organen und Mitarbeitern

Ist der Versicherungsnehmer ein Unternehmen, so besteht der Versicherungsschutz für Verstöße seiner Organe, seiner angestellten und freien Mitarbeiter sowie sonstiger Personen, deren es sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient.

5.2 Versicherungsschutz für Organe und Mitarbeiter

Werden neben oder anstelle des Unternehmens dessen Organe und/oder dessen angestellte oder freie Mitarbeiter in Anspruch genommen, besteht für diese gleichfalls Versicherungsschutz. Liegt hier das gleiche behauptete Berufsversehen zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadenfall vor.

5.3 Eigene Pflichtversicherung der freien Mitarbeiter

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht die eigene Pflichtversicherung der freien Mitarbeiter. Soweit freie Mitarbeiter über eine eigene Pflichtversicherung verfügen, geht diese vor.“

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
HA 6885097-948	1.10.2022	ISV - Interessengemeinschaft selbständiger Versicherungskaufleute e.V.	VHBD

6. Versicherungsschutz für Berufskollegen im Vertretungsfall

Lässt sich der Versicherungsnehmer durch einen Berufskollegen im Urlaubs- oder Krankheitsfall vertreten, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag. Der Versicherer verzichtet auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen beim Vertreter des Versicherungsnehmers.

7. Einsatz des Internets

Versicherungsschutz besteht auch für den Einsatz des Internets. Dazu zählen der werbliche Auftritt, das Bereithalten von Service, der Direkt- und sonstige Vertrieb über das Internet und Online-Dienste sowie das Einrichten und Betreiben so genannter virtueller Vertriebswege im Rahmen der versicherten Tätigkeit.

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch „Viren“, sonstige Sabotageprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (zum Beispiel Informationspiraterie) verursacht oder mit verursacht werden.

Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist: Der Versicherungsnehmer unterhält ein aktuelles Sicherheitssystem.

In Erweiterung von Ziffer 10.3 der AVB-VH - Stand 1.7.2015 ersetzt der Versicherer bei behauptetem unlauteren Wettbewerb durch Online-Aktivitäten im Rahmen der Versicherungssumme:

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;
- außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht wird.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie das außergerichtliche Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.

8. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen wegen einer Pflichtverletzung (Benachteiligung) ihrer Organe oder Angestellten im Rahmen ihrer betrieblichen und beruflichen Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer bzw. mitversicherte Personen von einem Dritten nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Anspruch genommen wird.

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme mit einem Sublimit von 150.000 Euro je mitversicherte Person, welche für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmal zur Verfügung steht.

9. Meldefrist

Abweichend von Ziffer 11.1 der AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über jeden Versicherungsfall erst nach schriftlicher Inanspruchnahme innerhalb einer Woche informieren.

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
HA 6885097-948	1.10.2022	ISV - Interessengemeinschaft selbständiger Versicherungskaufleute e.V.	VHBD

10. Kündigung im Versicherungsfall

Abweichend von Ziffer 17.2 Satz 2 der AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Kündigt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls, wird die Kündigung drei Monate nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Der Versicherer ist berechtigt, nach Eintritt des Versicherungsfalls eine Kündigung gegenüber mitversicherten Personen/Unternehmen auszusprechen. Der Ausschluss aus dem Gruppenvertrag wird drei Monate nach Zugang der Kündigung beim Mitversicherten wirksam.

III. Nicht versicherte Tatbestände/Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Ergänzung von Ziffer 9 der AVB-VH - Stand 1.7.2015 Haftpflichtansprüche

1. wegen Schäden aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Mitversicherten mit einem Anteil von über 20% durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
2. wegen Schäden, die aus Rendite- oder Performancerisiken von Finanzanlagen oder aus Bonitätsrisiken der Produktgeber resultieren. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung und Vermittlung von für den Kunden ungeeigneten/unangemessenen Finanzanlagen;
3. die dadurch entstanden sind, dass der Mitversicherte Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und/oder weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantienstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird;
4. von Unternehmen, die mit dem Mitversicherten hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt, die das Unternehmen aufgrund eines fehlerhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers ausgleichen musste.

IV. Zusatzvereinbarung innerhalb der Pflichtversicherungsbereiche für die Versicherungsvermittlung/-beratung (§ 11 bis § 13 Versicherungsvermittlungsverordnung), die Finanzanlagenvermittlung/Honorar-Finanzanlagenberatung (§ 9 und § 10 Finanzanlagenvermittlungsverordnung), die Immobiliendarlehensvermittlung/Honorar-Immobiliendarlehensberatung (§ 9 bis § 11 Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung) und die Wohnimmobilienverwaltung (§ 15 und § 15a Makler- und Bauträgerverordnung)

1. Ziffer III. 1. dieser Besonderen Vereinbarungen gilt nicht. Dies gilt nicht für die Wohnimmobilienverwaltung.
2. Der Versicherer ist verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung nach der Gewerbeordnung jeweils zuständigen Behörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags so-

Anlage zum Versicherungsschein Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
HA 6885097-948	1.10.2022	ISV - Interessengemeinschaft selbständiger Versicherungskaufleute e.V.	VHBD

wie jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen.

V. Selbstbehalt

Es wird ein vertraglicher Selbstbehalt von 10% der Haftpflichtsumme in jedem Schadenfall vereinbart, der mindestens 50 Euro und höchstens 250 Euro beträgt.

VI. Im Übrigen gelten die AVB-VH - Stand 1.7.2015.

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
HA 6885097-948	1.10.2022	ISV - Interessengemeinschaft selbständiger Versicherungskaufleute e.V.	VHBD

Teil 2)

Besondere Vereinbarungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Vereinen

Stand 1.7.2015

1. Abweichend von Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH – Stand 1.7.2015) bezieht sich der Versicherungsschutz auf Verstöße bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit (Drittschäden). Darüber hinaus besteht auch Versicherungsschutz für fahrlässige Verstöße, die der Versicherungsnehmer durch seine Organe oder Mitarbeiter unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden).
2. Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 der AVB-VH – Stand 1.7.2015 finden keine Anwendung.
3. Originäre Schadensersatzansprüche gegen die versicherten Personen gemäß § 10b Abs. 4 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG) und § 9 Ziffer 5 Satz 9 und 10 Gewerbesteuergesetz (GewStG) sowie § 9 (3) Satz 2 und 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und §§ 34, 69 Abgabenordnung (AO) gelten als mitversichert, auch dann, wenn es sich um den Verlust der Gemeinnützigkeit handelt. Voraussetzung ist das Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes einer versicherten Person. Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 10.000 Euro und ist zugleich die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsjahr. Im Schadenfall erfolgt eine Anrechnung der Ersatzleistung auf die Versicherungssumme (Sublimit).
4. In Ergänzung zu Ziffer 9 der AVB-VH – Stand 1.7.2015 bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf
 - a) Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus fehlerhafter Behandlung von Fragen kaufmännischen oder unternehmerischen Ermessens,
 - b) Kassenfehlbeträge.
5. Im Übrigen gelten die AVB-VH – Stand 1.7.2015.